

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
(G V R S)
Neufassung 2020

Die Stadt Olching erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem / der berufsmäßigen Ersten Bürgermeister/in, 30 ehrenamtlichen Mitgliedern und einem berufsmäßigen Mitglied (§ 6).

§2

Ausschüsse

1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den **Hauptausschuss**

bestehend aus dem / der Vorsitzenden und
10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

b) den **Stadtentwicklungsausschuss**

bestehend aus dem / der Vorsitzenden und
10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

c) den **Bauausschuss**

bestehend aus dem / der Vorsitzenden und
10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

d) den **Bildungs- und Sozialausschuss**

bestehend aus dem / der Vorsitzenden und
10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

e) den **Personalausschuss**

bestehend aus dem / der Vorsitzenden und
6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

f) den **Ferienausschuss**

bestehend aus dem / der Vorsitzenden und
10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

g) den **Rechnungsprüfungsausschuss**

bestehend aus **7** Stadtratsmitgliedern, aus deren Mitte vom Stadtrat der / die Vorsitzende bestimmt wird (Art. 103 Abs. 1 und 2 BayGO).

- 2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (in der Geschäftsordnung geregelt). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- 3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (in erster Linie Referate) übertragen werden (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO).
- 2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 105,00 € und eine Entschädigung von je 35,00 € für die Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen, für Ortsbesichtigungen, für die von der Stadt eingeladen und die zeitlich von Sitzungen und Tagungen losgelöst sind und für Klausurtagungen der Stadt und der Fraktionen. Außerdem wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Entschädigung von 35,00 € gewährt, jedoch für nicht mehr als die Anzahl der Stadtrats- und Ausschusssitzungen. Die Teilnahme-Entschädigungen werden für je angefangene 2,5 Stunden tatsächlicher Teilnahme an einem Termin gewährt.

Reisezeiten zu von der Stadt eingeladenen auswärtigen Sitzungsterminen erhöhen das Sitzungsgeld pro Tag um maximal eine einfache Entschädigung.

- 3) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 im Rahmen der Geschäftsverteilung mit einem bestimmten Aufgabengebiet betraut sind (Referat) sowie Fraktionsvorsitzende sowie deren erste/r Stellvertreter/in je volle 6 Mitglieder einer Fraktion und deren zweite/r Stellvertreter/in je volle 12 Mitglieder und der / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Entschädigung nach folgender Aufstellung:

a) Finanzen	195,00 €
b) Wirtschaft	195,00 €
c) Feuerwehr	195,00 €
d) Verkehr	195,00 €
e) Stadtentwicklung u. digitale Infrastruktur	195,00 €
f) Kultur u. Erwachsenenbildung	195,00 €

g) Vereine	195,00 €
h) Naturschutz u. öffentl. Grünanlagen	195,00 €
i) Volks-, Stadt- und Bürgerfeste	195,00 €
j) Schulen u. Kindertagesstätten	195,00 €
k) Soziale Angelegenheiten	195,00 €
l) Energie, Klima u. Umweltschutz	195,00 €
m) Jugend	195,00 €
n) Personal	195,00 €
o) Migration, Integration- und Gleichstellung	195,00 €
p) Fraktionsvorsitzende	195,00 €
q) Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses	195,00 €
r) erste/r Stellvertreter/in der Fraktionsvorsitzenden	100,00 €
s) zweite/r Stellvertreter/in der Fraktionsvorsitzenden	100,00 €

- 4) Stadtratsmitglieder, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls.

Selbständig Tätige erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde, für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Dieser Antrag ist einmal pro Kalenderjahr schriftlich zu stellen. Weitere Nachweise sind nicht erforderlich. Verdienstauffallentschädigungen werden jedoch nur bei Sitzungen und Ortsbesichtigungen von Gremien im Sinne des Gemeindeverfassungsrechtes gewährt, in denen die / der Betroffene Sitz und Stimme innehat oder im Auftrag oder in Vertretung des Ersten Bürgermeisters / der Ersten Bürgermeisterin handelt.

Gesellschaftliche Veranstaltungen, protokollarische Feierlichkeiten oder Besprechungen sind hiervon explizit ausgenommen.

Wegezeiten werden nicht berücksichtigt.

Die Entschädigung entfällt werktäglich für die Zeit nach 18 Uhr sowie an Samstagen nach 15 Uhr. An Sonn- und Feiertagen wird kein Verdienstauffall gewährt.

Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten analog den Regelungen für selbständig Tätige eine pauschale Nachteilsentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. Diese Ersatzleistungen werden nur auf einen einmal pro Jahr gestellten schriftlichen Antrag gewährt.

Bei der Inanspruchnahme einer Hilfskraft für die Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen beträgt die Entschädigung bis zu 25,00 € je volle Stunde; abweichend von Satz 6 dieses Absatzes gilt ein Entfall werktäglich erst ab 21 Uhr und samstags ab 15 Uhr.

- 7) Die in § 3 Abs. 2, 3 und 4 genannten Aufwandsentschädigungen werden halbjährlich auf ein von den Stadtratsmitgliedern zu benennendes Konto überwiesen. Für die Sitzungsgelder bedarf es des Nachweises der Teilnahme.
- 8) Stadtratsmitglieder, die erklären, dass sie auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen verzichten und diese ausschließlich digital abrufen, erhalten hierfür eine monatliche Pauschale von 20,00 EUR Technikpauschale.

§ 4

Entschädigungen für Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

Für den mit der Arbeit der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften verbundenen Aufwand, erhalten diese einen Betrag von 9,00 € pro Mitglied und Monat.

§ 5

Reisekostenvergütung

Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen, insbesondere der Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten), bei auswärtigen Dienstgeschäften nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Reisen vom / von der Ersten Bürgermeister/in genehmigt werden.

§ 6

Erster Bürgermeister

Der / Die Erste Bürgermeister/in ist Beamter / Beamtin auf Zeit.

§ 7

Weitere Bürgermeister/innen

Der / Die zweite und der / die dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 8
Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der dem Amt für Bauen und Stadtentwicklung zugewiesenen Angelegenheiten ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 9
Beiräte

Nach Maßgabe besonderer Satzungen können Beiräte eingerichtet werden. Die Beiräte sollen Ihre besondere Sachkunde in die Arbeit von Stadtrat und Verwaltung einbringen.

§ 10
Entschädigung der Mitglieder von Beiräten

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Beiräte erhalten eine Entschädigung von 60,00 € pro Jahr. Beginnt oder beendet ein Mitglied seine Tätigkeit während des Abrechnungsjahres, so erhält es für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresentschädigung. Die Vorsitzenden erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 40,00 € pro Jahr.
- (2) Beiratsmitglieder, die Beschäftigte (vormals Angestellte und Arbeiter) sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (3) Die Entschädigungen werden einmal jährlich rückwirkend ausgezahlt.

§ 11
Dynamisierung der Beträge

Alle in dieser Satzung bezifferten Beträge werden während des Gültigkeitszeitraums nicht dynamisiert.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 mit Ihrer 6. Änderung außer Kraft.

Stadt Olching
Olching, den 29.05.2020

Andreas Magg
Erster Bürgermeister

